

Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf – Staakow in Ihrer Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Der Verband nimmt entsprechend der Verbandssatzung die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben für seine Mitglieder wahr.

(3) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres, sofern der Beitragsbescheid des Gewässerunterhaltungsverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde

vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Gewässerunterhaltungsverbandes erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde.

§ 3 Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,000751 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und tritt zum 01.01.2005 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 24.06.2002 außer Kraft.

Schönwald, den 15.12.2008

gez. Jens – Hermann Kleine
Amtdirektor